

# SPD demokratischer pressediens

P/XXX/231

3. Dezember 1975

Soziale Gerechtigkeit für Kriegsgefangene

-----  
SPD/FDP-Gesetzesentwurf hilft schneller und besser helfen

Von Karl Liedtke MdB

Mitglied des SPD-Fraktionsvorstandes und Vorsitzender  
des Fraktionsarbeitskreises für Inneres

Seite 1 und 2 / 84 Zeilen

Die Bodenrechtsreform ist verfassungsgemäß

-----  
CDU/CSU in der Einschätzung der Baugesetznovelle  
heillos verwirrt

Seite 3 und 4 / 91 Zeilen

Für die Kommunikation des Bürgers unverzichtbar

-----  
Über die Bedeutung der Lokalzeitung in unserem öffent-  
lichen Leben

Von Alfred Kubel MdL

Ministerpräsident von Niedersachsen

Seite 5 und 6 / 95 Zeilen

Chefredakteur: Dr. Eberhard Eckert

5300 Bonn 12, Heussallee 1-70  
Postfach: 135 469  
Pressehaus 1, Zimmer 217-224  
Telefon: 37 05 57 - 59  
Telefax: 37 05 945 - 48 ppn d

Herausgeber und Verleger:

SOZIALDEMOKRATISCHER PRESSEDIENST GMBH  
5300 Bonn - Bad Godesberg  
Kölnener Straße 108-112, Telefon: 37 05 11

Soziale Gerechtigkeit für Kriegsgefangene

SPD/FDP-Gesetzentwurf hilft schneller und besser helfen

Von Karl Liedtke MdB

Mitglied des SPD-Fraktionsvorstandes und Vorsitzender  
des Fraktions-Arbeitskreises für Inneres

18 Millionen DM sollen in den Jahren 1975 bis einschließlich 1979 vorzeitig aus dem Stammvermögen der Heimkehrerstiftung zugunsten von Darlehen und Unterstützungen an ehemalige deutsche Kriegsgefangene zur Verfügung gestellt werden.

Gezielt helfen, heißt schneller und besser helfen, war die Devise bei dem Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen. Aus unzähligen Eingaben ehemaliger Kriegsgefangener konnte immer wieder festgestellt werden, daß bei allem guten Willen die Heimkehrerstiftung nicht helfen konnte, weil einfach nicht genügend Mittel vorhanden waren, den Menschen zu helfen.

Die SPD und FDP im Bundestag waren daher zu der einmütigen Auffassung gekommen, daß den Menschen jetzt und in den nächsten Jahren in verstärktem Umfang geholfen werden muß, wenn die Stiftung den Zweck erfüllen soll, für den sie 1969 angelegt worden ist. Ehemalige Kriegsgefangene schrieben uns u.a.: "Die Stiftung ist bis 1989, also für 20 Jahre angelegt (1969-1989). Wir brauchen 1985 oder später keine Hilfen mehr, wir wollen jetzt Hilfen, die wir bitter nötig haben. 1985 leben wir 40 Jahre nach Ende des Zweiten Weltkrieges; berücksichtigt das doch im Bundestag und ändert das Gesetz." Jetzt ist es soweit.

Im einzelnen führt der Gesetzentwurf folgendes aus:

A: Das Problem/Durch den anhaltend starken Eingang von Anträgen auf Unterstützung und Darlehen bei der 1969 gebildeten Heimkehrerstiftung ist es nicht möglich, ehemaligen deutschen Kriegsgefangenen dort zu helfen, wo es notwendig erscheint, weil nach den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen jährlich nur drei Millionen DM aus dem Stammvermögen entnommen werden dürfen.

B: Die Lösung/Die Mittel für Darlehen und Unterstützungen aus der Heimkehrerstiftung sollen für die Zeit von 1975 bis 1979 befristet erhöht werden. Dazu soll der § 46 Abs. 4 KgfEG folgende Fassung erhalten: "(4) Neben den jährlichen Erträgen können aus dem Stammvermögen der Stiftung für die in den Absätzen 2 und 3 genannten Zwecke für die Jahre 1970 bis 1974 je drei Millionen DM; für die Jahre 1975 und 1976 je acht Millionen DM; für das Jahr 1977 sieben Millionen DM; für das Jahr 1978 sechs Millionen DM; für das Jahr 1979 vier Millionen DM und für die Jahre 1980 bis 1983 je drei Millionen DM verwendet werden. Für Leistungen nach Abs. 2 Nr. 1 und 2 - das sind Darlehen und Unterstützungen - sind bis 1979 jeweils Beträge in gleicher Höhe vorgesehen."

In der offiziellen Bundestagedrucksache wird zur Begründung des Gesetzentwurfs u.a. folgendes gesagt: Der im Jahre 1969 gebildeten Heim-

kehrerstiftung - Stiftung für ehemalige Kriegsgefangene - sind in den Jahren 1970/71 60 Millionen DM Bundeshaushaltsmittel (Stammvermögen) zur Verfügung gestellt worden. Außerdem überwiesen die Länder 22 Millionen DM nicht verbrauchter Mittel zur Einlösung von Kriegsgefangenenzertifikaten. Dieses Gesamtvermögen der Stiftung wurde zinsgünstig angelegt. Neben den jährlichen Erträgen (Zinsen) können nach den bisherigen Bestimmungen aus dem Stammvermögen der Stiftung u.a. für Darlehen und Unterstützungen jährlich drei Millionen DM verwendet werden.

Die Heimkehrerstiftung hat in ihrer mehr als fünfjährigen Tätigkeit erfolgreiche Arbeit geleistet und durch gezielte Maßnahmen ehemaligen Kriegsgefangenen wirksam geholfen. Die große Anzahl von eingehenden Darlehns- und Unterstützungsanträgen gestattet es jedoch nicht, überall dort zu helfen, wo es notwendig erscheint, weil nach den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen jährlich nur drei Millionen DM aus dem Stammvermögen entnommen werden dürfen.

Der Entwurf sieht daher eine Aufstockung der Mittel aus dem Stammvermögen für die Jahre 1975 bis 1979 in Höhe von 18 Millionen DM vor. Die Alterszusammensetzung der ehemaligen Kriegsgefangenen läßt erwarten, daß gerade in den nächsten Jahren ein erhöhtes Bedürfnis für Leistungen insbesondere für Darlehen, besteht, das jedoch später zurückgehen wird. Von 1980 bis einschließlich 1983 soll es bei dem Verbrauch von je drei Millionen DM jährlich aus dem Stammvermögen bleiben. Nach 1983 stehen der Stiftung dann für die Weitergewährung von Leistungen die Rückflüsse und Zinsen aus Darlehen zur Verfügung.

In dem Entwurf ist weiter festgelegt, daß bis einschließlich 1979 Mittel für Darlehen und Unterstützungen in gleicher Höhe vorzusehen sind. Ab 1980 sollen dann für die weitere Zukunft in der Regel Unterstützungen gewährt werden. Wenn man berücksichtigt, daß in der fünfjährigen Tätigkeit der Stiftung lediglich 10.500 Unterstützungen und 1.843 Darlehen bewilligt werden konnten, kann durch Vorziehung des Stammvermögens in den nächsten Jahren den ehemaligen Kriegsgefangenen weit mehr als bisher geholfen werden und so für diesen großen Personenkreis mehr soziale Gerechtigkeit verwirklicht werden.

(-/3.12.1975/wi/e/pr)

+ + +

Die Bodenrechtsreform ist verfassungsgemäß

CDU/CSU in der Einschätzung der Baugesetznovelle heillos verwirrt

Der baden-württembergische CDU-Ministerpräsident Dr. Hans Filbinger hat offenbar ein neues Betätigungsfeld entdeckt. In den vergangenen Monaten hat er sich mehr und mehr den Problembereichen "Wohnungsbau" und "Bodenrecht" zugewandt. Seine leider oft durch mangelnde Sachkenntnis belasteten Interventionen erweisen sich meist als wesentliche Hindernisse für jede sinnvolle Reformpolitik in diesem Bereich. Ein Beispiel dafür lieferte die negative Entscheidung der CDU/CSU-regierten Länder im Bundesrat zum Kompromißvorschlag des Vermittlungsausschusses beim Gesetz über die Förderung von Wohnungseigentum und Wohnbesitz im sozialen Wohnungsbau. Dem massiven Druck aus Baden-Württemberg nämlich ist es zu "danken", daß auch CDU-regierte Länder, die bereits entschlossen waren, dem vernünftigen Kompromiß zuzustimmen, von diesem Wege wieder abgebracht wurden, obwohl sie damit gerade den Beziehern niedriger und mittlerer Einkommen neue Wege zur Eigentumbildung im Wohnungsbau verbauten.

Nun hat Dr. Filbinger sich auch in die Diskussion um die Bodenrechtsreform, deren Beratung im zuständigen Bundestagsausschuß zügig und reibungslos über die Bühne geht, eingeschaltet. In einem Schreiben an die CDU-Bundestagsabgeordneten aus Baden-Württemberg wandte er sich nachdrücklich gegen die Einführung des Planungswertausgleichs, weil er, so heißt es, untauglich und darüber hinaus verfassungsrechtlich bedenklich sei. Bereits im Sommer hatte sich Baden-Württembergs CDU-Ministerpräsident durch ähnlich inkompetente Äußerungen zu diesem Punkt der Baugesetznovelle hervorgetan. Auch damals behauptete er, daß die Ausgleichsbetragregelung einer dirigistischen Preiskontrolle des gesamten Baulandmarktes gleich komme und eine unerträgliche und verfassungspolitisch äußerst bedenkliche Belastung der Grundeigentümer darstelle. Schon im Sommer mußte man Zweifel daran haben, ob der CDU-Ministerpräsident überhaupt über den Gesetzesentwurf der Bundesregierung und den vorgesehenen Berechnungsmodus für den Ausgleichsbetrag informiert gewesen war. Dieselbe Frage muß man sich heute erneut stellen.

An der Verfassungsmäßigkeit der vorgesehenen Regelung gibt es keinen Zweifel. Selbstverständlich sind mit der Novelle zum Bundesbaugesetz eine Fülle auch verfassungsrechtlicher Probleme verbunden. Die rechtsstaatlichen Anforderungen an kommunale Planungsmöglichkeiten oder die Fragen der kommunalen Selbstverwaltung - alle diese Aspekte sind in den vergangenen Monaten Gegenstand sehr eingehender Beratungen gewesen, bei denen stets Sachverständige zu Wort kamen. Dabei gab es allerdings kein einziges Gutachten und keine einzige Äußerung, die ein so abwegiges Pauschalurteil, wie es jetzt aus Stuttgart zu hören ist, abstützen könnte.

Auch von den eigenen Parteifreunden muß sich der CDU-Politiker Filbinger eines besseren belehren lassen. So heißt es etwa in den Grundsätzen des CSU-Parteitage von 1973 im Abschnitt zur Neuordnung des Bodenrechts: "Der Planungswertausgleich verwirklicht ein Gebot der Gerechtigkeit. Dem einzelnen Grundstückseigentümer fließen keine leistungslosen Gewinne zu,

die auf Maßnahmen beruhen, die die Allgemeinheit tragen muß." Und der Vorsitzende des federführenden Bundestagsausschusses, der CSU-Abg. Dr. Schneider, äußerte zum gleichen Problem in einem Aufsatz in den "Kommunalpolitischen Blättern" (Nr. 1/1975): "Die in der Baugesetznovelle vorgesehenen verschiedenen Institute und Instrumente sind verfassungsrechtlich nicht angreifbar, ... dies gilt für den Planungswertausgleich, die Erweiterung der Vorkaufsrechte und die Enteignungs- und Entschädigungsregelungen ebenso wie für die einzelnen Verwirklichungsgebote." Schließlich sei noch ein letzter für Dr. Filbinger sicher ganz unverdächtig Zeuge angeführt. Der bayerische CSU-Staatsminister des Innern, Dr. Merk, schrieb im Heft 2, 1975 der Veröffentlichungen des Beamtenheimatstättenwerks: "Die Sozialbindung des Eigentums ist durch ein neu geordnetes soziales Bodenrecht zu betonen. Entsprechend dieser Aufgabenstellung sind neue bodenrechtliche Regelungen zu bejahen, die die teilweise Abschöpfung der Wertsteigerungen ermöglichen, die auf gemeindliche Planungen und Investitionen zurückgehen (Planungswertausgleich)."

Alle diese Zeugen belegen wohl, daß die Frage der Verfassungskonformität der vorgesehenen Regelung außer Zweifel steht, auch wenn man sich nicht wundern sollte, wenn eben dieselben Unions-Politiker, die hier so eindeutig zitiert werden konnten, über Nacht ihre Einstellung völlig ändern würden, um mit voller Kraft das genaue Gegenteil zu verkünden. Was von den Gegnern des Planungswertausgleichs vor allem immer wieder ins Feld geführt wird, ist der Vorwurf, die Regierungsvorlage sei in diesem Punkt unpraktikabel und zu verwaltungsaufwendig. Allerdings wird für diese Behauptung nirgendwo der Beweis angetreten. Die Bundesregierung hat ihrerseits die Ausgleichsbetragsregelung sehr gründlich in Planspielen erprobt. Dabei ist deutlich geworden, daß die neuen Vorschriften durchaus praktikabel sind.

Nirgendwo gibt es gegenwärtig eine geschlossene Alternative zu der von der Bundesregierung erarbeiteten Konzeption einer Reform unseres Bodenrechts. Dies genau ist es offenbar, was den CDU-Ministerpräsidenten Filbinger beunruhigt und so hektisch reagieren läßt. Es ist die eigene Unfähigkeit, zu einer einmütigen Haltung und einer in sich geschlossenen Alternative in dieser Frage zu finden, mit der man den Vorstellungen der Bundesregierung entgegentreten könnte. Es ist nur zu hoffen, daß man sich in dieser Situation nicht so verhält wie im Falle "Wohnbesitz". Dies hieße nämlich nach der Devise handeln: Wenn wir einerseits schon keine eigenen ausgereiften Vorstellungen haben, dann darf auf der anderen Seite keinesfalls die Konzeption der Bundesregierung, auch wenn sie im Grunde zu bejahen ist, die parlamentarischen Hürden nehmen. Die Tatsache, daß die Entscheidung darüber, wie die Opposition in puncto Bodenrechtsreform nun taktieren will, inzwischen den Fachleuten entzogen und in die berühmte Führungsmannschaft der Union verlagert wurde, ist kein gutes Omen. Hier soll schließlich der Wahlkampf vorbereitet werden, und unter diesem Aspekt werden wohl rationale Argumente und Vernunft Polemik und Unterstellung Platz machen müssen.

Martin Conrads  
(-/3.12.1975/wi/a/pr)

+ + +

Für die Kommunikation des Bürgers unverzichtbar  
-----

Über die Bedeutung der Lokalzeitung in unserem öffentlichen Leben

Von Alfred Kubel MdL

Ministerpräsident von Niedersachsen

Die lokale Zeitung hat neben den neuen elektronischen Medien Funk und Fernsehen und neben den großen überregionalen Zeitungen ihren festen und unverzichtbaren Platz. Sie ist für den Bürger und dessen kommunikationspolitische Integration in die ihn umgebende Gesellschaft unentbehrlich. Weniger umständlich ausgedrückt: Der Bürger will wissen, was um ihn herum vorgeht. Er will es nicht nur wissen, er muß es wissen, um in der rechten verantwortlichen Weise helfen zu können, die Gesellschaft, in der er lebt, weiter zu entwickeln.

Auch die Entwicklung neuer technischer Kommunikationsmittel wird daran zunächst einstweilen nichts Wesentliches ändern. Bundespräsident Walter Scheel hat es so formuliert: " Das Bedürfnis der Menschen nach umfassender Information wird auch in Zukunft der beste Verbündete von Zeitungen sein. Was man schwarz auf weiß lesen kann, mit sich herumtragen, wiederlesen, vergleichen kann, das ist und bleibt feste geistige Nahrung. An ihr kann man sich vielleicht die Zähne ausbeißen, aber sie ist kein Brei, den man schlucken muß...". Von umfassender Information ist die Rede. Dazu zwei Zahlen: 1954 standen in der Bundesrepublik erst 8,5 vH der Bürger in ihrem Lebensbereich nur jeweils eine lokale Zeitung zur Verfügung. Heute sind es schon über 30 vH geworden. Jeder dritte Bürger in unserem Staate kann sich also nur noch aus einer Zeitung über die ihn direkt angehenden und ihn umgebenden Ereignisse in seiner unmittelbaren Umwelt unterrichten. Eine jeweils zweite oder gar dritte lokale Zeitung gibt es nicht mehr. Die Konkurrenz, das immer gegenwärtige Korrelativ für alles, was von öffentlichem Interesse und damit veröffentlichungswürdig ist, mag es dem einen nun passen und dem anderen nicht, ist schwächer geworden. Hieraus folgert, daß der im Grundgesetz verankerte Informationsanspruch des Bürgers sich zwangsläufig vorrangig auf die jeweils einzig verbleibende Zeitung lenkt. Die aber ist damit in die Pflicht genommen, sich immer um eine umfassende, möglichst neutrale und objektive Nachrichtengabe zu bemühen und auf Ausgewogenheit in der Meinungsbildung bedacht zu sein.

Ich gebrauche an dieser Stelle sehr bewußt den vor allem in der öffentlichen Diskussion um Rundfunkanstalten fast schon zum Reizwort gewordenen Begriff der Ausgewogenheit. Ich glaube, daß sich die lokale Zeitung dort, wo sie eine Alleinstellung einnimmt, trotz ihrer privatwirtschaftlichen Struktur mit Maßstäben wird messen lassen müssen, die den öffentlich-rechtlichen Anstalten zumindest nahe kommen. Die Wahrnehmung einer öffentlichen Aufgabe, die sich einst in der Vielfalt miteinander konkurrierender Zeitungen und damit in einem breiten Nachrichten- und Meinungsspektrum vollzog, scheint mir eine solche Schlußfolgerung für die einzige Zeitung am Markt zu rechtfertigen. Die vornehmlich politisch, wenn nicht gar parteipolitisch geführte Diskussion über die Ausgewogenheit von Kommentar- und Magazinsendungen unserer Rundfunkanstalten scheint mir daran zu krankeln, daß keine präzisen Vorstellungen darüber vorherrschen, wie Ausgewogenheit in Rundfunk und Fernsehen herzustellen ist. Am ehesten wird der Begriff Ausgewogenheit am Beispiel einer Zeitung zu greifen sein, weil sich die Zeitung, vor allem als Einzelzeitung, an einen festgefügtten Leserkreis wendet. Von gleicher Stelle aus einen

weitgehend gleichbleibenden Leserkreis ansprechend, ist bei der Lokalzeitung Ausgewogenheit, meßbar und auch praktizierbar, nicht in jedem Artikel, nicht in jedem Kommentar, sehr wohl aber in der Summe aller Nachrichten und aller Kommentare über einen gewissen Zeitraum.

Wer sich als Politiker länger als drei Jahrzehnte immer wieder in den Spalten der Zeitungen mit dem wiedergefunden hat, was er gesagt oder getan haben soll, dem wird man hautnahe Maßstäbe für die Interpretationsfähigkeiten der Zeitungen zutrauen. Ihm mag die Frage nicht als Journalistenschelte angekreidet werden, ob es immer und überall um die Qualität der Berichterstattung im Sinne von Unvoreingenommenheit, Rechtschaffenheit und Vollständigkeit zum besten bestellt ist. Hinter einer solchen Frage sollte nicht von vornherein verletzte Eitelkeit eines vielleicht nicht richtig oder nicht vollständig zitierten Politikers gesehen werden. Ebenso wenig sollte es als Überwiegendes Motiv ministerieller Kritik genommen werden, sich zu Unrecht attackiert zu fühlen, etwa weil der Regierungschef auf Hofberichte Wert lege. Dahinter verbirgt sich die ehrliche Sorge, daß die vom Bürger gewissermaßen nur im Spiegel der Presse wahrzunehmenden Ereignisse Reaktionen und Verhaltensweisen beim Bürger auslösen könnten, die den Ereignissen selber nicht gerecht werden. Manchmal beschleicht mich die dringende Frage, ob das alles wirklich so war, wie es mir am Bildschirm, im Hörfunk oder auch in der Zeitung serviert wird. Es entsteht die Frage, ob da nicht ganz bestimmte Eigengesetzlichkeiten der Medien mit im Spiele sein können, von der Dramaturgie eines Fernsehfilms mit den notwendigen Effekten bis zur Zusammenfassung in nur 20 Druckzeilen, was in der Wirklichkeit eine ganztägige Konferenz ausmachte. Könnten solche Eigengesetzlichkeiten nicht doch ein verzerrtes, wenn nicht gar falsches Bild von den tatsächlichen Vorgängen, über die zu berichten ist, vermitteln?

Immerhin: Ohne Zeitung wären wir alle ärmer. Wir wüßten nicht, was nur zwei Straßenzüge weiter geschieht, geschweige denn am anderen Ende der Stadt. Spektakuläre Ereignisse einmal ausgenommen, die ihren eigenen Nachrichtenwert haben und die aus sich heraus für die entsprechende Verbreitung sorgen. Aber wie ist es um das weniger Spektakuläre bestellt, welches als Gerücht daherkommt? Und wer erkennt schon die Zusammenhänge, wie begründen sie sich und welche Wirkungen gehen von ihnen aus? Die Kontrolle, von der die Rede ist, kann wohl immer nur die Kontrolle der Betroffenen sein. Reicht diese Kontrolle aus, wenn die Betroffenen beispielsweise eine Minderheit sind, die sich ohnehin kaum oder gar nicht öffentlich Gehör verschaffen kann? Nicht nur bei der lokalen Zeitung, sondern im gesamten Bereich von Presse, Funk und Fernsehen qualifizieren sich Fairneß und Ausgewogenheit im Umgang mit Minderheiten, von welcher Art und von welchem Gewicht auch immer die Minderheiten sein mögen. Damit aber wären wir schon wieder beim soeben behandelten Thema der umfassenden und ausgewogenen Berichterstattung, wobei die hier erörterten Fragen alle in einem direkten Zusammenhang mit der journalistischen Ausbildung stehen. Sie ist gerade für die lokale Zeitung im Sinne ihrer redaktionellen Konkurrenzfähigkeit von existenzentscheidender Bedeutung. Der lokale Redakteur als Partner, Kontrahent und Interpret der in der Gesellschaft wirkenden Kräfte und zugleich ihr öffentlicher Kritiker, das ist ein hoher Anspruch an die journalistische Qualität.

(-/3.12.1975/wl/e/pr)

+ + +

Verantwortlich für den Inhalt: Claus Preller